

Satzung

des Tennisclub Arnoldshöhe 1986 e. V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Arnoldshöhe 1986 e. V.".
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Der Vereinszweck

1. Der Verein Tennisclub Arnoldshöhe 1986 e. V. bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports in seiner Vielgestaltigkeit für Männer und Frauen aller Altersstufen, besonders aber für die Jugend.
2. Die Tätigkeit des Tennisclub Arnoldshöhe 1986 e. V. ist gemeinnützig und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Club setzt sich die Pflege des sportlichen Denkens und Handelns, der Freundschaft und Geselligkeit zur Aufgabe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können hauptamtlich ein Geschäftsführer und notwendiges Hilfspersonal angestellt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; § 13 der Satzung bleibt unberührt.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche oder juristische Person sowie sonstige Vereinigungen jeglicher Art werden.

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:

1. Aktive Mitglieder;
2. Passive Mitglieder;
3. Ehrenmitglieder.

Eine juristische Person oder sonstige Vereinigung kann nur durch eine natürliche Person in der Mitgliederversammlung vertreten sein; Ämter des Vereins kann diese nicht bekleiden.

1. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Tennisplätze des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand zu beschließenden Spielordnung zu benutzen. Von den aktiven Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich - zumindest zeitweise - an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.

Aktive Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; sie können zu allen Ämtern des Vereins gewählt werden.

2. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder fördern die Aufgabe des Vereins, ohne sich am Tennis-Sport oder an der Vereinsarbeit zu beteiligen; sie nehmen nur am Leben des Vereins teil und unterstützen die Vereinstätigkeit insbesondere durch Zahlung eines vom Vorstand festzusetzenden jährlichen Beitrags.

Passive Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; Ämter des Vereins können sie nicht bekleiden.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und/oder den Zweck des Vereins in

besonderem Maße gefördert haben. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; Ämter des Vereins können sie nicht bekleiden.

§4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben bei

a) aktiven Mitgliedern:

auf schriftlichen Aufnahmeantrag, der unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Wohnanschrift, einer Telefonnummer und einer Email-Adresse schriftlich, vorzugsweise per Email oder, wenn vorgesehen, durch Einreichen eines Online-Formulars mit digitaler Signatur, beim Vorstand einzureichen ist. Für Minderjährige stellen deren gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung für das Aufnahmeverfahren zu erlassen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung sowie die Beitrags- und Finanzordnung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

b) passiven Mitgliedern:

Durch das gleiche Verfahren wie bei aktiven Mitgliedern. Beim Wechsel von der aktiven Mitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft und umgekehrt genügt eine entsprechende Erklärung des Mitglieds.

c) Ehrenmitgliedern:

Auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die das Verfahren und die Voraussetzungen näher regelt.

2. Die Mitgliedschaft endet, unabhängig von der Art der Mitgliedschaft:

a) mit dem Tod des Mitgliedes;

b) durch freiwilligen Austritt;

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Für aktive und passive Mitglieder ist er nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Kündigung kann per Email an info@tc-arnoldshoehe.de oder per Brief erfolgen. Ehrenmitglieder können jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist freiwillig aus dem Verein ausscheiden.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, wenn dadurch eine unsportliche Haltung erkennbar oder das Ansehen des Vereins geschädigt wird,
 - der Rückstand mit einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung.

Ein ausgeschlossenes Mitglied ist der Zahlung seiner Rückstände nicht enthoben.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben nach Art ihrer Mitgliedschaft und dem Rahmen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnungen das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mitzuwirken sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den durch diese Satzung und die Geschäftsordnung übertragenen Pflichten nachzukommen und die Interessen des Vereins zu wahren.

§ 6

Beiträge

1. Die aktiven und passiven Mitglieder haben einen Beitrag (Aufnahmegebühr, sofern vorgesehen, und Jahresbeitrag) zu leisten; ehrenamtliche Mitglieder brauchen keinen Beitrag zu leisten. Die Beiträge dienen zur Abdeckung des Finanzbedarfs des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks; sie stellen also kein Entgelt bzw. keine Gegenleistung für die Möglichkeit zur Nutzung der Tennisplätze dar.
2. Der Beitrag wird durch die Beitrags- und Finanzordnung festgelegt. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag am 01.01. des Jahres fällig. Ist der Beitrag nicht spätestens bis zum 31.03. bezahlt, dann tritt ein Spielverbot ein. Das Spielverbot gilt ohne weiteres von selbst mit dem 01.04. des Jahres. Der Jahresbeitrag wird weder ganz noch teilweise bei Austritt oder Ausschluss im Laufe eines Jahres zurückerstattet oder erlassen. Für Mahnungen wird ein vom jeweiligen Vorstand festzusetzender Unkostenbeitrag pro Mahnung erhoben. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr, wenn dies in der Beitrags- und Finanzordnung so festgelegt ist.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§8

Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Versammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet.

1. Einladung und Beschlussfähigkeit

Die schriftliche Einladung, vorzugsweise per Email an die Mitglieder, erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. In der Einladung ist neben Ort, Tag und Uhrzeit auch die Tagesordnung zu nennen. Ergänzungen zur Tagesordnung sind 2 Wochen vorher bekannt zu geben.

Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

2. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung oder durch zwingende Gesetzesvorschriften anderen Organen übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Beitrags- und Finanzordnung,
- d) den Haushaltsplan,
- e) den Jahresabschluss,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) die Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die vorher in der Tagesordnung schriftlich bekanntgegebenen Gegenstände. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

3. Anträge

Anträge der Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Sie sollen einen klar und knapp formulierten Antrag und eine Antragsbegründung enthalten. Sie werden nur behandelt, wenn der Antragsteller persönlich oder bei mehreren Antragstellern mindestens einer von ihnen auf der Mitgliederversammlung anwesend ist.

Während der Mitgliederversammlung können neue, beim Vorstand zuvor nicht eingereichte Anträge nur in dringenden Fällen gestellt werden. Als dringend sind solche Anträge anzusehen, deren Behandlung erst auf der nächsten Mitgliederversammlung dem Verein zwischenzeitlich schweren Schaden zufügen könnten. Dringlichkeitsanträge sind durch Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit zur Tagesordnung zuzulassen. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

4. Abstimmung

Die Stimmberechtigung der Mitglieder richtet sich nach § 3 der Satzung.

Zu der Annahme eines Antrages oder zu der Wahl einer Person genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Hat bei einer Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Zur Satzungsänderung sind 2/3, zur Änderung des Zwecks des Vereines und zur Auflösung des Vereines 4/5 der gültig abgegeben Stimmen erforderlich.

In der Regel wird über Sachfragen durch Handzeichen und über Personenwahl durch Stimmzettel abgestimmt. Auf Antrag des Vorsitzenden kann die Versammlung beschließen, dass alle Abstimmungen auch durch Handheben erfolgen kann. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied kann für jede Abstimmung Schriftform (Stimmzettel) verlangen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

5. Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll den Inhalt der Berichte und den Verlauf der Diskussion in Kurzform wiedergeben, sowie alle behandelten Anträge, Wahlvorgänge und Etatzahlen (eventuell als Anlagen) beinhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann Einsicht in das Protokoll nehmen.

§9

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - das Interesse des Vereins dies erfordert oder
 - 1/3 aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangen.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

2. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlungen die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

In jener kann jedoch nicht die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§10

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins (Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 1 BGB), der den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Weitere Mitglieder können in den erweiterten Vorstand gewählt werden, z.B. in der Funktion des Sportwarts oder Jugendwarts.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl (auch wiederholte) ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes, nach Ablauf der Wahlperiode ggf. kommissarisch.

Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden.

2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und er führt seine Geschäfte in eigener Verantwortung, jedoch im Rahmen dieser Satzung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen

Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt niederlegen. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes wird der Rücktritt erst mit der Wahl eines neuen Vorstands wirksam.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern werden Nachwahlen durchgeführt. Die Dauer der Wahlperiode für die neugewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Wahlperiode der verbliebenen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarische Nachfolger einsetzen.

§ 11

Aufgabenbereich, Beschlussfassung und erweiterter Vorstand

1. Aufgabenbereich des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes.

2. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Form und Frist der Einberufung regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Über seine Sitzungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die bei der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen und zu genehmigen sind und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und aufzubewahren sind.

Ein Vorstandsbeschluss kann in dringenden Fällen auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden

Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Geschäftsführender Vorstand

Die geschäftsführenden Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Die geschäftsführenden Vorstände sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands gebunden.

Größere Ausgaben sind vom Vorstand zu beschließen.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bedürfen bei Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 35.000 € für den Einzelfall verpflichten, im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt (gem. § 8 Abs. 2 b), zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Es sollten Vereinsmitglieder gewählt werden, denen die Probleme des Rechnungswesens nicht fremd sind. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
2. Einmal im Jahr nach Vorliegen der Jahresrechnung, jedoch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, haben die Kassenprüfer die Bücher und die Kassen des Vereins stichprobenartig zu prüfen auf:
 - a) rechnerische Richtigkeit,
 - b) lückenlose Vorhandensein aller Belege,
 - c) Übereinstimmung der Bank- und Kassensalden mit der Jahresrechnung,
 - d) die Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben.
3. Bei Beanstandungen sind sie verpflichtet, entsprechende Bemerkungen in ihrem Bericht an die Mitgliederversammlung aufzunehmen. Über ihre Tätigkeit, den vorgenommenen Prüfungsumfang und das Ergebnis ihrer Prüfung verfassen die Rechnungsprüfer einen Bericht an die Mitgliederversammlung, der auf der Versammlung zu verlesen ist.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit (=4/5) beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das rechtliche Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Stelle zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

§ 14

Inkraftsetzen

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Jeder Veränderung der Satzung ist umgehend vom Vorstand in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 15

Veröffentlichung der Satzung

Die Satzung in der jeweils aktuellen Fassung wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Köln, 14. März 2026